

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt

VIII E 1

Telefon: 9025 - 2004

Intern: (925) – 2004

petra.darkow@senstadtum.berlin.de

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei -G-

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Erste Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung

Ich bitte gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die nachfolgende Verordnung erlassen hat.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung ^{1) 2)}**

Vom 25. September 2012

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 5, 6, 8, 12, 15, 16, 20, 22 und 24 sowie Absatz 2 Nummer 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Berliner Landesfischereiordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel XIII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung“.

b) Nach § 8 wird folgende neue Angabe § 8a eingefügt:

„§ 8a Ausübung der Aalfischerei“.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17)

²⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1)

2. In § 1 wird die Angabe „3 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „3 Absatz 5“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „ausgewogenen und gesunden Fischbestandes und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit dienen“ durch die Wörter „ausgewogenen und gesunden Fischbestandes, der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und dem Fischartenschutz dienen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Nicht heimische Fische“ die Wörter „und gebietsfremde Arten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diese Genehmigung“ durch die Wörter „Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der Obersten Naturschutzbehörde und“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle des Europäischen Aals ist die legale Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17) und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu stellen.“

c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die für Aquakulturbetreiber erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt die untere Fischereibehörde. Zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur ist die untere Fischereibehörde.“

5. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Fortpflanzungsfähige“ gestrichen.

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung

(1) Über die im laufenden Jahr vorgenommenen Besatzmaßnahmen sind vom Fischereiberechtigten gewässerbezogene statistische Aufzeichnungen nach dem Zeitpunkt der Besatzmaßnahme, der Herkunft der Fische, deren Art und Altersklasse, deren Masse oder Menge herzustellen.

(2) Die Fischereiberechtigten haben der unteren Fischereibehörde jeweils bis zum 30. April des der Erstellung folgenden Jahres Besatzstatistiken nach Absatz 1 sowie gewässerbezogene Fangstatistiken, aus denen die Fänge der Fischereiberechtigten und der Fischereiausübungsberechtigten getrennt nach Arten und Massen, bei Krebsen nach Art und Menge, hervorgehen, vorzulegen. Die Statistiken sind zehn Jahre lang aufzubewahren.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 3 werden nach den Wörtern „den Fischfang“ die Wörter „und den Einsatz von Fanggeräten“ eingefügt.
- d) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ausübung der Aalfischerei

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor der Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift der unteren Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen der Angaben und die Einstellung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken sind der unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die untere Fischereibehörde erfasst die Angaben in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.

(3) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Die untere Fischereibehörde erfasst jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, in einem Verzeichnis. Wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für den Aalfang zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies unverzüglich der unteren Fischereibehörde anzuzeigen und das Fahrzeug aus dem Verzeichnis zu löschen.

(4) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat folgende schriftliche Aufzeichnungen in der von der unteren Fischereibehörde vorgegebenen Form zu führen:

1. ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen
2. ein Aal-Besatzbuch.

Alle Aufzeichnungen sind dauerhaft vorzunehmen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Fischereibehörde vorzulegen.

(5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(6) Weitergehende Vorschriften des Artenschutzes, insbesondere die Bestimmungen zum Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Bundesartenschutzverordnung, bleiben unberührt.“

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „belegten Laichplätzen sowie“ werden die Wörter „die Entnahme oder Vernichtung“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „von Fischlaich“ werden ein Komma sowie die Wörter „Fischlarven und bis zu 5 cm großen Jungfischen“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird neuer Absatz 2 und nach dem Wort „(Fetzenköder)“ werden die Wörter „oder von Kunstködern, die eine Gesamtlänge von mehr als 2 cm aufweisen“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 bis Satz 7 wird neuer Absatz 3.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Angler darf insgesamt je Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander anlanden oder bei sich führen. Der Fang anderer Fischarten bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und –haltung.“

11. In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Reusenpfähle“ durch das Wort „Reusenstangen“ ersetzt.

12. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der unteren Fischereibehörde“ ein Komma sowie die Wörter „den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern“ eingefügt.

13. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die mechanischen Einrichtungen zur Wasserentnahme müssen in der kleinsten Reinigungsstufe eine lichte Stabweite oder lichte Maschenweite von maximal 15 mm haben und sind mit den Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische auszurüsten.“

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 3 nicht heimische Fische oder gebietsfremde Arten einschließlich deren Laich ohne Genehmigung aussetzt;
2. entgegen § 3 Absatz 4 erkennbar kranke Fische aussetzt;
3. entgegen § 3 Absatz 5 eine Fischbesatzmaßnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;
4. entgegen § 3 Absatz 6 eine Fischbesatzmaßnahme durchführt, obwohl sie untersagt wurde;
5. entgegen § 4 Absatz 1 Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut außerhalb von Aquakulturanlagen der vorgeschriebenen Art hält;
6. entgegen § 4 Absatz 2 als Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen die in § 4 Absatz 1 genannten Fische gehalten werden, deren Errichtung und deren Bestehen der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt;
7. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ohne Ausnahmezulassung in Gewässern mit sich selbst reproduzierenden Beständen Fische aussetzt, die nicht aus Nachzuchten dieser Bestände entstammen;
8. entgegen § 6 Absatz 1 als Fischereiausübungsberechtigter oder Betreiber von Anlagen zur Fischzucht oder –haltung oder Betreiber einer Teichwirtschaft das Auftreten von Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;
9. entgegen § 7 Absatz 2 die vorgeschriebenen Fang- und Besatzstatistiken nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
10. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Fischen vor Erreichen der Mindestmaße oder während der festgesetzten Schonzeiten nachstellt oder sie vorsätzlich fängt oder tötet;
11. entgegen § 8 Absatz 3 fischt, obwohl die untere Fischereibehörde den Fischfang oder den Einsatz von Fanggeräten ganz oder teilweise verboten oder die Fangmenge beschränkt hat;
12. entgegen § 8 Absatz 5 innerhalb von acht Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das festgesetzte Schonmaß erreicht haben, auf die eingesetzte Fischart angelt;

13. entgegen § 8a Absatz 1 den Fang von Aal zu Erwerbszwecken ohne Registrierung vornimmt;
14. entgegen § 8a Absatz 3 Fischereifahrzeuge für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nicht anzeigt;
15. den Vorschriften des § 8a Absatz 4 und 5 über die Führung von Aufzeichnungen über den Aalfang zu Erwerbszwecken sowie die Verwendung der Registriernummer zuwiderhandelt;
16. entgegen § 9 Absatz 1 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurücksetzt;
17. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 nicht überlebensfähige untermaßige Fische nicht sofort tötet und in das Fanggewässer zurücksetzt;
18. entgegen § 10 Absatz 1 Laichplätze zerstört, befährt oder betritt oder Fischlaich, Fischlarven oder bis zu 5 cm große Jungfische entnimmt oder vernichtet;
19. entgegen § 10 Absatz 2 Fische aussetzt, obwohl die untere Fischereibehörde den Besatz mit Fischen beschränkt oder verboten hat;
20. entgegen § 10 Absatz 3 1. Halbsatz unzulässigerweise die Winterruhe der Fische nachhaltig stört;
21. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 lebende Köder verwendet;
22. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Köderfische verwendet, die nicht in dem gleichen Gewässer oder Gewässersystem gefangen worden sind;
23. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 den Fischfang mit geschleppten oder gezogenen Geräten so ausübt, dass mitgefangene untermaßige und geschonte Fische beschädigt werden;
24. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht regelmäßig kontrolliert und entleert;
25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Aalreusen nicht so aufstellt, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und nicht die Aalreusen, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter sichert;
26. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert;
27. den Vorschriften des § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 über das Haltern und den Transport von Fischen zuwiderhandelt;
28. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 den Halter nicht gegen Sog oder Wellenschlag sichert;
29. entgegen § 14 Absatz 4 mit der Handangel gefangene und gehälterte Fische in das Fanggewässer zurücksetzt;
30. entgegen § 15 beim Fischfang verbotenen Fanggeräte oder Fangmittel anwendet oder

- hinter Fahrzeugen Angeln schleppt;
31. entgegen § 16 Absatz 1 kleinere Lattenabstände oder Maschenweiten als 15 Millimeter verwendet;
 32. entgegen § 17 Absatz 1 zum Köderfischfang ein Senknetz mit einer Seitenlänge von mehr als 120 Zentimetern verwendet und nicht Berufsfischer ist;
 33. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 zum Planktonfang ein Planktonnetz verwendet, das nicht der festgesetzten Höchstabmessung entspricht;
 34. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Handangel ohne Rute verwendet;
 35. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 mit einer unzulässig ausgerüsteten Friedfischangel fischt;
 36. entgegen § 18 Absatz 2 mit mehr als einem Raubfischköder je Handangel fischt;
 37. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 gleichzeitig mit mehr als zwei Handangeln fischt;
 38. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 beim Fischen unter Verwendung von Spinn- und Flugangeln mit mehr als einer Angel fischt;
 39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 zum Fang ausgelegte Handangeln nicht ständig und unmittelbar selbst beaufsichtigt;
 40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 4 die Köderfischsenke oder zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt;
 41. entgegen § 18 Absatz 4 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlandet oder bei sich führt;
 42. entgegen § 19 Absatz 2 bei der Ausübung der Angelfischerei den Mindestabstand von dreißig Metern zu stehenden Fischfanggeräten oder ständigen Fischereivorrichtungen nicht einhält;
 43. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht so aufstellt, dass der erste Bügel am Fanggeräteeingang dauerhaft unter Wasser steht;
 44. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 als Berufsfischer zu Flügelreusen oder Säcken oder Hamen anderer Berufsfischer nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von einhundert Metern einhält;
 45. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht in der vorgeschriebenen Weise sichtbar macht;
 46. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 Stangen oder Markierungen oder unter der Wasseroberfläche abgebrochene Reusenstangen nach Beendigung des Fischens nicht unverzüglich entfernt;
 47. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 1 einen Garnzug nicht vollständig freihält;
 48. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass die Person des Fischers oder des Eigentümers bestimmt werden

- kann;
49. entgegen § 23 Absatz 2 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt;
 50. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung durchführt;
 51. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 Elektrizität oder künstliches Licht ohne eine von der oberen Fischereibehörde erteilte Zulassung verwendet;
 52. entgegen § 25 Absatz 3 Satz 1 eine andere als die zugelassene Stromart verwendet;
 53. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen und Elektrofischscheuchanlagen nicht im Abstand von drei Jahren überprüfen lässt;
 54. entgegen § 27 Absatz 3 Satz 2 nicht mindestens eine Hilfsperson hinzuzieht, der die einschlägigen Bestimmungen des VDE bekannt sind;
 55. entgegen § 28 den Zulassungsbescheid nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt;
 56. entgegen § 31 Absatz 1 die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern nicht nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen sichert oder unbefugterweise eine mechanische Einrichtung zur Wasserentnahme mit einer lichten Stabweite oder maschenweite von mehr als 15 Millimetern in der kleinsten Reinigungsstufe betreibt oder es unterlässt, geeignete Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische zu errichten;
 57. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen ohne Genehmigung einsetzt;
 58. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 als zur Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen Befugter Angelkarten ausgibt, die nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, es sei denn, die Angelkarten entsprechen § 32 Absatz 2 Satz 1;
 59. entgegen § 33 Satz 1 Angelkarten nicht vor deren Ausgabe registrieren lässt;
 60. weder gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als zur Erteilung von Angelkarten Befugter eine fortlaufende Liste in der vorgeschriebenen Form führt noch gemäß § 34 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Durchschrift, Abschrift oder Kopie von ausgegebenen Erlaubnisverträgen gesondert aufbewahrt oder entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 Tages- und Wochenangelkarten nicht zahlenmäßig je Ausgabetag erfasst.“

15. Die Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Bei der Fischart „Aal“ wird in der Spalte „Mindestmaß“ die Angabe „45“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

b)

Bei der Fischart „Barbe“ wird in der Spalte „Schonzeit“ die Angabe „1. Mai bis 31. Juli“ durch die Angabe „ganzjährig“ ersetzt und in der Spalte „Mindestmaß (cm)“ die Angabe „40“ gestrichen.

c)

Nach den Angaben für die Fischart „Hecht“ werden in der Spalte „Fischart“ die Wörter „Karausche (Carassius carassius)“ sowie in der entsprechenden Spalte „Schonzeit“ die Angabe „ganzjährig“ eingefügt.

d)

Die Angabe „als Satzfisch eingebrachter Lachs (Salmo salar)“ in der Spalte „Fischart“, die entsprechende Angabe „1. Oktober bis 31. März“ in der Spalte „Schonzeit“ sowie die entsprechende Angabe „60“ in der Spalte „Mindestmaß (cm)“ werden gestrichen.

e)

Die Angabe „als Satzfisch eingebrachte Meerforelle (Salmo trutta)“ in der Spalte „Fischart“, die entsprechende Angabe „1. Oktober bis 31. März“ in der Spalte „Schonzeit“ sowie die entsprechende Angabe „60“ in der Spalte „Mindestmaß (cm)“ werden gestrichen.

f)

Bei der Fischart „Zander“ wird die Angabe „1. Januar bis 30. April (soweit mit der Handangel nachgestellt)“ durch die Angabe „1. Januar bis 31. Mai (soweit mit der Handangel nachgestellt)“ ersetzt.

16. Die Anlage 2 zu § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 8 Absatz 4

Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Absatz 4“

b) In der Anlage 2 zu § 8 Absatz 4 werden die Fischart „Karausche (Carassius carassius)“

und jeweils die entsprechenden Angaben „keine“ in den Spalten „Schonzeit“ und „Mindestmaß (cm)“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines:

Die Änderungen der LFischO dienen in erster Linie der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

Zwar sind gemäß Art. 288 Absatz 2 AEUV Verordnungen Rechtsakte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie allgemein Geltung haben, in all ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten, so dass sie mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt automatisch, also ohne Dazwischentreten nationaler Rechtssetzung, ihre Rechtswirkung entfalten. Aber diese Durchgriffswirkung führt nicht dazu, dass entgegenstehendes nationales Recht nichtig wird, sondern lediglich unanwendbar, die Verordnung also Vorrang in der Anwendung genießt.

Die Umsetzung der oben genannten Verordnungen ist zweckmäßig, da sie zum Teil Sachverhalte regeln, die bisher nicht geregelt waren, zum anderen Dokumentationspflichten begründen, die der näheren Konkretisierung und Ausgestaltung im Landesrecht bedürfen.

Im Einzelnen ist festzuhalten, dass die VO (EG) 1100/2007 die Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals zum Ziel hat, und dementsprechende Maßnahmen vorschreibt.

Beispielsweise sind im Zuge der genannten Verordnung nunmehr Aalbewirtschaftungspläne auszuarbeiten, der Kommission zu übermitteln und von dieser zu prüfen und zu genehmigen.

Da im Rahmen dieser Aalbewirtschaftungspläne auch die Aalfischerei neuen Regelungen unterworfen ist, sind Adressaten dieser Verordnung nicht nur die Fischereibehörden des Landes Berlin, sondern auch die Fischereiausübungsberechtigten und Fischereiberechtigten. Um in Bezug auf letztgenannten Personenkreis für Rechtssicherheit zu sorgen, ist eine Umsetzung der VO (EG) 1100/2007 in das einschlägige nationale Recht, also die LFischO, zweckmäßig.

Überdies würde eine Nichtumsetzung zur Folge haben, dass ein Großteil der Regelungen der LFischO wegen des Anwendungsvorrangs der VO (EG) 1100/2007 dauerhaft unanwendbar werden würde.

In der VO (EG) Nr. 708/2007 sollen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, berücksichtigt werden. Die Erfordernisse sollen auch in der Aquakultur eingeführt werden, vor allem Hinblick auf nicht-heimische und gebietsfremde

Fischarten. Invasive nicht-heimische Fische gelten nach Ansicht des Rates der EG als eine der Hauptursache für den Verlust heimischer Arten und als Bedrohung für die Artenvielfalt. Aber auch gebietsfremde Arten, also Arten, die durch Umsiedlung innerhalb ihrer natürlichen Verbreitzone in Gebiete, in denen sie aus biogeographischen Gründen nicht vorkommen, können das Ökosystem in diesen Gebieten bedrohen. Da die Aquakultur von der Einführung nicht-heimischer und gebietsfremder Arten wirtschaftlich profitiert hat, hat die Verordnung zum Ziel, die Vorteile einer solchen Einführung oder Umsiedlung zu optimieren, gleichzeitig jedoch Veränderungen der Ökosysteme zu vermeiden, negative biologische Wechselwirkungen, einschließlich genetischer Veränderungen, mit heimischen Populationen zu verhindern und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume zu begrenzen. Um diese Ziele zu erreichen, begründet die Verordnung Vorschriften zum Genehmigungsverfahren und zur Überwachung der betreffenden Aquakulturen. Außerdem verpflichtet die Verordnung die Mitgliedstaaten dazu, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Artenvielfalt zu ergreifen. Daher bedarf die Verordnung der Umsetzung und Ausgestaltung im einschlägigen Landesrecht.

Ferner dient die Änderung der Fischereiordnung dazu, eine Angleichung an die Brandenburgische Fischereiordnung herzustellen. Dies ist zweckmäßig, da in großer Zahl Fischereiausübung über die Landesgrenzen hinweg stattfindet. Daher soll durch die Änderung eine bessere Übersichtlichkeit für Angler und Berufsfischer ermöglicht werden, die in beiden Bundesländern die Fischerei ausüben.

Außerdem wird in der Änderung auf das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, das sog. Washingtoner Artenschutzabkommen, eingegangen. Auf der 14. Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2007 wurde mit Wirkung zum 13.03.2009 der Europäische Aal neu in den Schutzbereich der Anhänge II und III des Artenschutzabkommens aufgenommen. Daher gelten für den Europäischen Aal nunmehr umfangreiche Dokumentations- und Genehmigungspflichten, denen die Änderung Rechnung trägt.

Als Vertragsstaat ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Vereinbarungen aus dem Vertragswerk umzusetzen.

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs ist eine Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbände durchgeführt worden. Dabei wurde folgenden Institutionen der Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme zugänglich gemacht:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
 Deutscher Tierschutzbund e.V.
 Landesverband Berlin e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
 Landesverband Berlin

Volksbund Naturschutz e.V.
 Landesverband Berlin e.V.

NaturFreunde Deutschlands

Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
 Landesverband Berlin e.V.

Grüne Liga Berlin
 Landesverband Berlin e.V.

Landesjagdverband Berlin e.V.

Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V.

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 Landesverband Berlin e.V.

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
 (DGHT)
 Landesverband Berlin e.V.

Verband der Bundesbeauftragten für Umweltschutz e.V.
 Regionalgruppe Berlin –Brandenburg

Greenpeace e.V.
 Gruppe Berlin

Vattenfall Europe AG

Landestierschutzbeauftragter, Herr Dr. Lüdke

Deutscher Anglerverband e.V. (DAV)

Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)
 LV Berlin Brandenburg

Landesfischereiverband
 Berlin / Brandenburg e.V.

Die Anhörung der Fachkreise und Verbände nach § 41 GGO II hat folgendes ergeben:

Die Hinweise des Berliner Landesfischereibeirats wurden vollständig in den Entwurf übernommen.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Auffassungen zum Termin der Vorlage der Fang- und Besatzstatistik konnte den Anglerverbänden teilweise entgegen gekommen werden, indem die Frist vom 28. Februar auf den 30. April verlängert wurde. Der geforderte 30. Juni ist jedoch nicht umzusetzen. Hierbei wurde ebenfalls den Empfehlungen des Landesfischereibeirats gefolgt.

Hinsichtlich der in § 31 LFischO geregelten Stabweiten für Rechenanlagen an Anlagen zur Wasserentnahme konnte unter Beibehaltung der Reduzierung der Stabweite von 20 mm auf 15 mm der Formulierungsvorschlag der Firma Vattenfall Europe Wärme AG übernommen werden. Auch wurde dabei die Ausrüstung derartiger Anlagen mit Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische festgeschrieben.

Die Naturschutzverbände begrüßten die Anstrengungen für den Aalschutz; die Regelungen gehen ihnen jedoch nicht weit genug. Insbesondere die Aufhebung des Nachtangelverbotes kritisierten sie. Hinsichtlich der geforderten verlängerten Schonfrist für Fische nach einer Besatzmaßnahme konnte den Hinweisen gefolgt werden. Positiv wurde die Einvernehmensregelung des § 3 Absatz 3 LFischO aufgenommen.

Das Land Brandenburg wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Zum Entwurf wurden keine Einwendungen oder Hinweise vorgetragen. Die Unterschiede zu den Brandenburger Regelungen wurden als geringfügig und landesspezifisch bewertet.

2. Einzelbegründung:

Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 2:

Durch die Streichung des Verweises auf § 3 Abs. 3 in § 1 finden die Vorschriften des neu gefassten § 3 Abs. 3 nunmehr auch Anwendung auf bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht, wodurch die Aussetzung gebietsfremder Arten in bewirtschafteten Anlagen der Fischzucht nunmehr der Genehmigung der unteren Fischereibehörde bedarf.

Diese Änderung dient der Umsetzung des Artikel 6 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 708/2007. Gemäß dieser Vorschrift müssen Aquakulturbetreiber, die beabsichtigen, nicht heimische oder gebietsfremde Arten einzuführen, vorher einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde stellen. Betreiber einer Aquakulturanlage ist nach Artikel 3 Nr. 2 und 3 der VO (EG) Nr. 708/2007, jeder, der eine Anlage betreibt, in der die Bewirtschaftung in einem WassermEDIUM erfolgt. Daher fallen auch bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht nach § 1 LFischO unter den Begriff einer Aquakulturanlage. Im Rahmen der Umsetzung der VO (EG) Nr. 708/2007 ist die Erweiterung der Genehmigungspflicht auf diese Anlagen erforderlich.

Nummer 3:

Durch die Änderung in § 2 LFischO wird der Fischartenschutz Teil der Hegemaßnahmen. Diese Änderung dient dem in der VO (EG) 708/2007 zum Ausdruck gebrachten Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aus der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 und der Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen durch die Gemeinschaft aus der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000. Da der Schutz der Fischarten durch die Änderung Teil der Hegemaßnahmen wird, sind nunmehr auch die Fischereibehörden des Landes dieser Zielsetzung verpflichtet. Dadurch kann ein Schutz der Fischarten besser als bisher gewährleistet werden.

Nummer 4:

zu Buchstabe aa)

Die Ergänzung des Absatzes 3 bewirkt, dass nunmehr nicht nur nicht-heimische Fische, sondern auch heimische aber gebietsfremde Fische nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausgesetzt werden dürfen. Damit wird die Genehmigungspflicht beim Aussetzen von Fischen erweitert. Diese Änderung dient der Umsetzung des Artikel 6 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 708/2007. Nach dieser Vorschrift dürfen gebietsfremde Arten nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft angesiedelt werden. Unter gebietsfremden Arten im Sinne der Verordnung sind nach Artikel 3 der VO (EG) Nr. 707/2007 solche Arten zu verstehen, die aus biogeographischen Gründen in einem Gebiet innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht vorkommen.

zu Buchstabe bb)

Die Anregung wurde aus den Sitzungen des Berliner Landesfischereibeirats aufgegriffen. Eine Einvernehmensregelung verbessert die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange.

zu Buchstabe b)

Die Ergänzung des Absatzes 5 bewirkt die Nachweisführung über die rechtmäßige Entnahme der Natur nach § 44 Abs. 2 BNatSchG. Jeder Zukauf von Aalen muss von einer Registriernummer oder einem Zertifikat begleitet sein, welche die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

zu Buchstabe c)

Durch die Einführung des neuen Absatzes 7 wird die untere Fischereibehörde für die Erteilung der Genehmigungen zur Verwendung nicht-heimischer und gebietsfremder Arten und für die Durchführung und Überwachung zur zuständigen Behörde erklärt.

Die Zuständigkeit der unteren Fischereibehörde ist zweckmäßig, da nach § 30 Nr. 12 LFischG die untere Fischereibehörde für vorgenommene Besitzmaßnahmen zuständig ist. Somit wird dadurch, dass die untere Fischereibehörde auch für die Erteilung der Genehmigung für zuständig erklärt wird, die Einheitlichkeit der Rechtsordnungen gewahrt. Außerdem treffen gemäß Artikel 18 und Artikel 22 der VO (EG) 708/2007 die Mitgliedstaaten umfangreiche Überwachungsmaßnahmen, die am effektivsten von der unteren Fischereibehörde

wahrgenommen werden können.

Nummer 5:

Durch die Streichung des Wortes "fortpflanzungsfähige" wird erreicht, dass ausnahmslos alle gentechnisch veränderten Fische von der Regelung des § 4 LFischO erfasst werden.

Somit dürfen sämtliche gentechnisch veränderten Fische nur noch in Aquakulturen gehalten werden, die ein Entweichen ausschließen. Der nunmehr erweiterte Anwendungsbereich dient dem Gedanken des Schutzes der Artenvielfalt aus der VO (EG) Nr. 708/2007, da auch gentechnisch veränderte Jungfische, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht haben und aufgrund der genetischen Veränderung nicht fortpflanzungsfähige Fische von der Regelung erfasst werden.

Zuletzt dient die Änderung auch einer Angleichung an die Fischereiordnung des Landes Brandenburg.

Nummer 6:

Durch die Neuregelung des § 7 LFischO soll eine umfassende und langfristige Berichterstattungspflicht geschaffen werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 LFischO ist der Fischereiberechtigte dazu verpflichtet, statistische Aufzeichnungen über die im laufenden Jahr vorgenommenen Besitzmaßnahmen zu führen.

Gemäß § 7 Absatz 2 LFischO hat der Fischereiberechtigte sowohl Fangstatistiken, aus denen seine und die Fänge der Fischereiausübungsberechtigten hervorgehen, als auch die Besitzstatistiken dem Fischereiamt zu übermitteln, und die Aufzeichnungen außerdem 10 Jahre lang aufzubewahren.

Durch diese Aufzeichnungspflicht sollen langfristige Daten gewonnen werden, um eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu ermöglichen. Da die Aufzeichnungen alle Fischarten betreffen, sollen diese dazu herangezogen werden, um der in Artikel 9 der VO (EG) 1100/2007 festgelegten Pflicht zur Berichterstattung nachzukommen. Gemäß dieser Vorschrift sind im Abstand von drei Jahren durch die Mitgliedstaaten Berichte einzelner der Auffüllung des Europäischen Aals dienenden Maßnahmen vorzulegen. Außerdem können die Aufzeichnungen dazu herangezogen werden, um mögliche negative Entwicklungen in der Artenvielfalt frühzeitig

festzustellen und geeignete Maßnahmen nach Artikel 4 der VO (EG) 708/2007 zu ergreifen.

Nummer 7:

zu Buchstabe a)

Durch die Aufhebung des Absatzes 2 unterliegen nunmehr auch Blankaale den Fangbeschränkungen des § 8 Absatz 1 LFischO. Dadurch soll dem Ziel der EG (VO) 1100/2007 Rechnung getragen werden, dass 40 % der Blankaale aus dem Aaleinzugsgebiet abwandern können, um eine Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals zu erreichen. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 kann dazu auch die Fangtätigkeit reduziert werden, sodass das Fangverbot für Blankaale der VO (EG) 1100/2007 entspricht.

zu Buchstabe b):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

zu Buchstabe c):

Durch die Neuregelung im neuen Absatz 3 kann die untere Fischereibehörde nunmehr auch den Einsatz von bestimmten Fanggeräten in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen ganz oder teilweise verbieten. Dadurch soll dem Ziel der EG (VO) 1100/2007 Rechnung getragen werden, eine Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals zu erreichen. Der Europäische Aal ist eine bedrohte Fischart im Sinne des § 8 Absatz 4 LFischO. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 VO (EG) 1100/2007 kann dazu die Fangtätigkeit reduziert werden, was durch ein Verbot von bestimmten Fanggeräten z. B. dem stationären Aalfang an Wehren erreicht werden kann.

zu Buchstabe d):

Es werden Belange des Tierschutzes berücksichtigt.

Nummer 8:

Die Einfügung des neuen § 8a orientiert sich an den Vorgaben der VO (EG) 1100/2007. Eine Notwendigkeit für die Einführung besteht, weil in Artikel 10 der genannten Verordnung die

Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, geeignete Kontroll- und Fangüberwachungsregeln zu schaffen. Die Formulierung des § 8a ermöglicht eine umfängliche Umsetzung dieser Vorgabe, geht jedoch inhaltlich nicht über diese hinaus. Die Einfügung des § 8 a erscheint zudem zum Schutz des Europäischen Aals als unverzichtbar, insbesondere im Hinblick auf die bisweilen nicht gelungene künstliche Aufzucht von Aalen.

Für die rechtliche Umsetzung der EU-Verordnung durch Einfügung des § 8a bietet § 30 des Berliner Fischereigesetzes (FischG Bln) eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage. Gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 2 FischG Bln ist die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt grundsätzlich dazu ermächtigt, Maßnahmen zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fische, Krebse und Muscheln zu treffen. Hierunter fallen auch Maßnahmen zum Schutz des Europäischen Aals, welcher sich nicht ausreichend reproduzieren kann und daher auch mit Wirkung zum 13.03.2009 neu in den Schutzbereich der Anhänge II und III der FFH-Richtlinien aufgenommen wurde.

Nach Absatz 1 hat jeder, der Aale zu Erwerbszwecken fängt, dies der unteren Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso sind nachträgliche Änderungen der Angaben und die Einstellung der genannten Aalfischerei mitteilungspflichtig.

Diese Änderung dient vor allem dazu den Mitteilungspflichten aus Artikel 11 der VO (EG) 1100/2007 nachkommen zu können. Demzufolge sind die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, besondere Angaben über gewerbliche Fangtätigkeiten zu erstellen und für Nachfragen der Kommission vorzuhalten. Darunter fällt auch die Pflicht der Mitgliedsstaaten, ein Verzeichnis aller gewerblichen Akteure und Fischer zu erstellen. Durch die in § 8a Absatz 1 nunmehr normierten Mitteilungspflichten ist dies möglich.

Gemäß Absatz 2 hat die untere Fischereibehörde die Pflicht, alle Angaben in einem Register zu erfassen. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die die Durchführung der in Artikel 11 der VO (EG) 1100/2007 aufgeführten Mitteilungspflichten ermöglichen soll. Außerdem soll dem von Absatz 1 umfassten Personenkreis durch die Vergabe einer Registriernummer eine transparente Regelung hinsichtlich der rechtmäßigen Entnahme von Aalen nach § 44 Absatz 2 BNatSchG, die eine Rückverfolgbarkeit ermöglicht, zukommen. Die Handhabung der Registernummer erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zuständige Senatsverwaltung ist zudem insbesondere durch § 30 Absatz 2 Nr. 5 LFischG dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie ihre einzelnen Verwendungszwecke, zu bestimmen.

Absatz 3 verpflichtet dazu, der unteren Fischereibehörde jedes Fischereifahrzeug, das für die gewerbsmäßige Aalfischerei eingesetzt wird, anzuzeigen. Die untere Fischereibehörde hat die Pflicht, ein Verzeichnis über sämtliche genannten Fahrzeuge zu erstellen. Wird ein Fahrzeug nicht mehr eingesetzt, ist dies ebenfalls der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. In diesem Fall ist die genannte Behörde dazu verpflichtet, das Fahrzeug aus dem Verzeichnis zu löschen. Diese Änderungen dienen dazu, der in Artikel 11 der VO (EG) 1100/2007 festgelegten Pflicht zu genügen. Gemäß dieser Vorschrift ist nämlich jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet, ein Verzeichnis über alle Fischereifahrzeuge, die zum Aalfang eingesetzt werden, zu erstellen. Durch die Änderung ist dies nunmehr möglich. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des Erfassens der eingesetzten Fischereifahrzeuge ist in § 30 Absatz 1 Nr. 3 LFischG zu erblicken, welcher vor allem den Transport, das Haltern sowie die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte erfasst.

Absatz 4 verpflichtet denjenigen, der Aale zu Erwerbszwecken fängt, dazu, bestimmte schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese werden in ihrer Form von der unteren Fischereibehörde vorgegeben und umfassen ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen und ein Besatzbuch. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen. Durch diese Änderungen sollen die Mitteilungs- und Kontrollpflichten aus der VO (EG) 1100/2007 erfüllt werden. Nach Artikel 12 der Verordnung haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Herkunft aller lebenden Aale, die in ihr Hoheitsgebiet ein- oder ausgeführt werden, festzustellen. Außerdem haben die Mitgliedstaaten festzustellen, ob die im Gebiet der Gemeinschaft gefangenen Aale in Einklang mit gemeinschaftlichen Erhaltungsmaßnahmen gefangen wurden. Diesen Mitteilungspflichten kann in dem geforderten Umfang nur mit den nunmehr getroffenen Änderungen nachgekommen werden. Durch § 30 Absatz 1 Nr. 12 LFischG ist die zuständige Senatsverwaltung ausdrücklich dazu ermächtigt, das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge und den vorgenommenen Besatz zu regeln.

Absatz 5 regelt Kennzeichnungspflichten beim Verkauf von Aalen und von aus Aalen hergestellten Produkten. Gemäß dieser Änderung ist es nunmehr erforderlich bei der Abgabe an Wiederverkäufer von Aalen und daraus hergestellten Produkten die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen. Dies dient wiederum dazu den bereits dargestellten Kontrollpflichten bei der Ein- und Ausfuhr von Aal nach Artikel 12 der VO (EG) 1100/2007 nachzukommen. Sanktioniert wird eine Zuwiderhandlung durch den neuen § 41 Nr. 12 c, der die Angabe der Registriernummer sicherstellen soll. Für diese

Regelung bietet § 30 Absatz 1 Nr. 6 LFischG Bln im Einzelnen die ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage, da die zuständige Senatsverwaltung sogar Markt- und Verkehrsverbote in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen kann.

Absatz 6 verweist lediglich auf die Bundesnaturschutzverordnung, nach der unter anderem für zugekaufte Aale ein Einlieferungs- und Auslieferungsbuch zu führen ist.

Nummer 9:

Zu Buchstabe a) und b)

Durch die Ergänzungen sollen die verbotenen Handlungen präzisiert werden und außerdem auch Fischlarven und Jungfische bis 5 cm in den Schutzbereich aufgenommen werden. Dadurch soll der neuen Zielgebung aus § 2 LFischO gedient werden, und der Fischartenschutz verbessert werden.

Nummer 10:

Die Neustrukturierung des § 18 LFischO dient der Übersichtlichkeit der für Angler relevanten Regelungen und der Anpassung an die Fischereiordnung des benachbarten Landes Brandenburg.

zu Buchstabe a):

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 2 wird nunmehr das Nachtangeln auch in Koppelfischereigewässern erlaubt. Die Streichung ist zweckmäßig, da vom Verbot des Nachtangelns immer dann eine Ausnahme zu machen wäre, wenn keine fischereibiologischen oder gewässerökologischen Nachteile zu erwarten sind. Die Beweisführung ist sehr verwaltungsintensiv. Die Streichung dient der Entbürokratisierung. Der Schutz bestimmter Zielfischarten wie Zander und Aal wird durch beschränkte Entnahmeregelungen in Absatz 4 geregelt. Daher ist eine Streichung des Absatzes 2 zweckmäßig.

zu Buchstabe b):

Die Einfügung der Kunstköder mit einer Gesamtlänge von mehr als 2cm in den Tatbestand des § 18 LFischO trägt dem Umstand Rechnung, dass derlei Köder in zunehmenden Maße Verwendung finden. Durch die Einfügung soll der Begriff des Raubfischköders präzisiert werden.

zu Buchstabe c):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

zu Buchstabe d):

Die Regelungen des neu eingefügten Absatzes 4 betreffen Fangbeschränkungen im Hinblick auf die Arten Aal und Zander. Nach der Neuregelung dürfen nunmehr nur noch insgesamt drei Fische der genannten Arten angelandet und bei sich geführt werden. Davon ausgenommen sind lediglich bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und -haltung, sowie Gewässer, die keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit anderen Gewässern aufweisen.

Diese Neuregelung orientiert sich an der VO (EG) 1100/2007 zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals. Gemäß Artikel 2 der Verordnung soll durch geeignete Aalbewirtschaftungspläne erreicht werden, dass eine Anzahl von 40% der Blankaalbestände ins Meer abwandert, die ohne Beeinflussung des Bestandes durch anthropogene Einflüsse ins Meer abgewandert wäre. Zu diesen Einflüssen zählen natürlich auch die Fangtätigkeiten der Angler. Diese Fangtätigkeiten sind entsprechend einzuschränken, da durch die Streichung des bisherigen § 18 Absatz 2 LFischO in den Aaleinzugsgebieten nunmehr die Möglichkeit gegeben ist auch nachts der Fangtätigkeit nachzugehen. Diese Ausweitung der möglichen Angelzeit ist wegen Erreichung des genannten Ziels der Verordnung durch eine Einschränkung der Fangmenge auszugleichen.

In die mengenmäßige Fangbeschränkung ist auch der Zander aufzunehmen, da der Bestand dieser beliebten Fischart nachhaltig zu nutzen ist. Der Bestand an Zandern in den Berliner Gewässern reproduziert sich selbst und wird nicht durch zusätzliche Besatzmaßnahmen aufgefüllt, eine Nachhaltigkeit ist aber nur durch die mengenmäßige Beschränkung zu gewährleisten. Dies gilt - wie beim Aal auch - insbesondere im Hinblick auf das nunmehr erweiterte Nachtangeln in den bevorzugten Lebensräumen des Zanders.

Nummer 11:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Nummer 12:

Durch die Ergänzungen in § 30 LFischO wird der Kreis der Personen, die bei Gewässerausbauten zu unterrichten sind, erweitert. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle von den Ausbauten Betroffenen, die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bekommen. Dadurch sollen der Fischartenschutz stärker gewährleistet werden, die Transparenz erhöht und etwaige Konflikte bereits im Vorfeld geklärt werden.

Nummer 13:

Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 wird die lichte Stabweite für mechanische Einrichtungen zur Wasserentnahme von 20 mm auf 15 mm herabgesetzt. Außerdem werden die Betreiber der entsprechenden Anlagen dazu verpflichtet, geeignete Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische zu errichten. Diese Änderungen dienen der Umsetzung der VO (EG) 1100/2007, wonach deutsche Aalbewirtschaftungspläne zu erarbeiten sind, und dem in § 2 verankerten Ziel des Fischartenschutzes sowie der Anpassung an den Stand der Technik. Durch die Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass weniger Fische als bisher, insbesondere der Fischart Aal, in den genannten Anlagen zu Schaden kommen.

Nummer 14:

Die Ergänzungen in § 41 LFischO enthalten die notwendigen Anpassungen des Ordnungswidrigkeitstatbestandes nach § 43 Absatz 1 Nr. 22 des Berliner Landesfischereigesetzes.

Nummer 15:

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist erforderlich gemäß dem deutschen, von der Kommission genehmigten Aalbewirtschaftungsplan und dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals.

zu Buchstabe b)

Die Änderung folgt den Empfehlungen des Landesfischereibeirats. Wiederansiedlungsbemühungen im Land Brandenburg machen es wahrscheinlich, dass die ausgesetzten Barben auch in Berlin gefangen werden könnten. Um diese Wiederansiedlungsbemühungen zu unterstützen, soll die Barbe der ganzjährigen Schonung unterzogen werden.

zu Buchstabe c)

In Berlin sank die Zahl der Karauschen-Vorkommen zwischen 1992 und 2002 stark, weshalb die Art aktuell in die Gruppe der stark gefährdeten Fischarten hochgestuft wurde. Die Hauptursache ist der großräumige Verlust von Lebensraum. Die Änderung folgt den Empfehlungen des Landesfischereibeirats.

zu den Buchstaben d) und e)

Durch die Streichung der Schonzeiten und Mindestmaße sind auch die als Satzische eingebrachten Lachse und Meerforellen ganzjährig geschont. Diese Änderung geht auf einen vom Landesfischereibeirat ausgearbeiteten Vorschlag zurück. Gemäß § 38 Absatz 2 LFischG berät der Landesfischereibeirat die zuständige Senatsverwaltung in allen, das Fischereiwesen betreffenden, grundsätzlichen Fragen, und ist vor Erlass von Rechtsverordnungen zu hören. Die Festlegung von Schonzeiten ist eine grundsätzliche Frage des Fischereiwesens, da dadurch Fangverbote für einzelne Fischarten festgelegt werden. Auf den Vorschlag des Landesfischereibeirats wurde in seiner Funktion als Sachverständigenrat eingegangen.

zu Buchstabe f)

Die Schonzeitverlängerung für den Zander stellt eine Anpassung an die Brandenburgische LFischO dar, wonach die Schonfrist für diese Art ebenfalls am 31. Mai endet.

Fischereibiologisch wird damit gewährleistet, dass während eines Großteils der Laichperiode, die das Nest bewachenden und dabei leicht mit der Handangel fangbaren Elterntiere nicht entnommen werden dürfen.

Nummer 16:

zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Buchstabe b)

Eine Streichung der Fischart Karausche aus der Anlage 2 war notwendig, da darin Fischarten ohne Mindestmaß und Schonzeit aufgelistet sind. Nach der unter Nummer 15 c) vorgenommenen Änderung handelt es sich bei der Karausche nicht mehr um eine solche Fischart. Die Änderung war daher notwendig.

Zu Artikel II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage

§ 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 5, 6, 8, 12, 15, 16, 20, 22 und 24 sowie Absatz 2 Nummer 5 des Berliner Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für die Angler und Fischereiberechtigten wird der Aufwand für das Vorhalten, Zusammenstellen und Weiterleiten von Fangdaten über die Fischart „Aal“ in nicht quantifizierbarer Höhe steigen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22. September 2007, S. 17 ff) ist das Land Berlin verpflichtet, diese Anforderung in Landesrecht umzusetzen. Die gesammelten Daten werden vom Fischereiamt Berlin ausgewertet und regelmäßig von der europäischen Kommission abgefragt.

D. Gesamtkosten

entfällt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch die Veränderung wird eine Anpassung an die FischO des Landes Brandenburg erreicht. Dadurch wird für die Verwaltung beider Bundesländer eine bessere Übersichtlichkeit der jeweils anderen Fischereiordnung ermöglicht. Die Zusammenarbeit zwischen den Fischereibehörden beider Länder wird somit vereinfacht.

F. Auswirkung auf Haushaltsplan und Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Veränderungen soll der Bestand des Europäischen Aals in den Berliner Gewässern aufgefüllt werden. Außerdem sollen heimische Arten vor nicht-heimischen und gebietsfremden

Arten geschützt werden. Dadurch soll eine größere Artenvielfalt und ein besseres ökologisches Gleichgewicht in den Berliner Gewässern hergestellt werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind also positiv. Negative Auswirkungen sind nicht feststellbar.

Berlin, den 25. September 2012

M i c h a e l M ü l l e r

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt

Anlage
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung des Verordnungstextes

Alte Fassung Berliner Landesfischereiordnung (LFischO) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert wurde	Neue Fassung
Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Geltungsbereich § 1 ... Abschnitt 2 Hege, Fischbesatzmaßnahmen, Fischkrankheiten, Fischsterben § 2 Hegemaßnahmen § 3 Heimische Fische, Einsatzbeschränkungen, Fischbesatzanzeige § 4 Schutz des Erbgutes von Fischen § 5 Anlandungsverpflichtung § 6 Fischkrankheiten, Fischsterben § 7 <u>(aufgehoben)</u> Abschnitt 3 Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße, Zurücksetzen § 8 Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße, Fischen nach Besatzmaßnahmen	Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Geltungsbereich § 1 ... Abschnitt 2 Hege, Fischbesatzmaßnahmen, Fischkrankheiten, Fischsterben § 2 Hegemaßnahmen § 3 Heimische Fische, Einsatzbeschränkungen, Fischbesatzanzeige § 4 Schutz des Erbgutes von Fischen § 5 Anlandungsverpflichtung § 6 Fischkrankheiten, Fischsterben § 7 <u>Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung</u> Abschnitt 3 Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße, Zurücksetzen § 8 Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße, Fischen nach Besatzmaßnahmen

§ 9 Zurücksetzen von Fischen Abschnitt 4 ...	<u>§ 8a Ausübung der Aalfischerei</u> § 9 Zurücksetzen von Fischen Abschnitt 4 ...
§ 1 Geltungsbereich Auf bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht und -haltung sowie Stauteiche, in denen Fische nicht herrenlos sind, finden die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. <u>3 und</u> 5, §§ 5, 8 bis 11, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, §§ 16, 17, 19 bis 22, 24 Abs. 2 bis 4, §§ 29 bis 30 keine Anwendung.	§ 1 Geltungsbereich Auf bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht und -haltung sowie Stauteiche, in denen Fische nicht herrenlos sind, finden die Vorschriften der §§ 2, 3 Absatz 5, §§ 5, 8 bis 11, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, §§ 16, 17, 19 bis 22, 24 Abs. 2 bis 4, §§ 29 bis 30 keine Anwendung.
§ 2 Hegemaßnahmen Hegemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines an die Größe, Beschaffenheit und Produktivität des Gewässers angepassten, heimischen, artenreichen, <u>ausgewogenen und gesunden Fischbestandes und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit dienen.</u>	§ 2 Hegemaßnahmen Hegemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines an die Größe, Beschaffenheit und Produktivität des Gewässers angepassten, heimischen, artenreichen, <u>ausgewogenen und gesunden Fischbestandes, der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und dem Fischartenschutz dienen.</u>
§ 3 Heimische Fische, Einsatzbeschränkungen, Fischbesatzanzeige (1) Als heimische Fische gelten alle Fische im Sinne des § 3 Abs. 1 des Berliner Landesfischereigesetzes, die mindestens seit dem Jahr 1900 in den Gewässern des Landes Berlin oder im Einzugsgebiet der Elbe regelmäßig vorkommen oder vor diesem Zeitpunkt vorgekommen sind.	§ 3 Heimische Fische, Einsatzbeschränkungen, Fischbesatzanzeige (1) Als heimische Fische gelten alle Fische im Sinne des § 3 Abs. 1 des Berliner Landesfischereigesetzes, die mindestens seit dem Jahr 1900 in den Gewässern des Landes Berlin oder im Einzugsgebiet der Elbe regelmäßig vorkommen oder vor diesem Zeitpunkt vorgekommen sind.

(2) Besatzmaßnahmen dürfen nur mit heimischen Fischarten in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit, Artenzusammensetzung und Artenvielfalt des Gewässers durchgeführt werden. (3) Nicht heimische Fische einschließlich deren Laich dürfen nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausgesetzt werden. <u>Diese Genehmigung</u> darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keinerlei Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Flora und Fauna zu erwarten sind. (4) Erkennbar kranke Fische dürfen nicht ausgesetzt werden. (5) Eine Fischbesatzmaßnahme mit heimischen Arten ist mindestens zehn Tage vor ihrer Durchführung bei der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Maßnahme sowie die Herkunft der Fische zu bezeichnen. (6) Die untere Fischereibehörde kann die Fischbesatzmaßnahmen nach Absatz 5 untersagen, wenn Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Flora und Fauna zu erwarten sind.	(2) Besatzmaßnahmen dürfen nur mit heimischen Fischarten in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit, Artenzusammensetzung und Artenvielfalt des Gewässers durchgeführt werden. (3) Nicht heimische Fische <u>und gebietsfremde Arten</u> einschließlich deren Laich dürfen nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausgesetzt werden. <u>Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der Obersten Naturschutzbehörde und</u> darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keinerlei Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Flora und Fauna zu erwarten sind. (4) Erkennbar kranke Fische dürfen nicht ausgesetzt werden. (5) Eine Fischbesatzmaßnahme mit heimischen Arten ist mindestens zehn Tage vor ihrer Durchführung bei der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Maßnahme sowie die Herkunft der Fische zu bezeichnen. <u>Im Falle des Europäischen Aals ist die legale Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.09.2007, S. 17) und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu stellen.</u> (6) Die untere Fischereibehörde kann die Fischbesatzmaßnahmen nach Absatz 5 untersagen, wenn Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Flora und Fauna zu erwarten sind. <u>(7) Die für Aquakulturbetreiber erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebiets-</u>
--	--

	fremder Arten in der Aquakultur (ABl. L vom 28.06.2007, S.1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt die untere Fischereibehörde. Zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur ist die untere Fischereibehörde.
§ 4 Schutz des Erbgutes von Fischen (1) <u>Fortpflanzungsfähige</u> Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut dürfen nur in Aquakulturanlagen gehalten werden, die ein Entweichen ausschließen. (2) – (4) ...	§ 4 Schutz des Erbgutes von Fischen (1) Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut dürfen nur in Aquakulturanlagen gehalten werden, die ein Entweichen ausschließen. (2) – (4)
§ 7 <u>(aufgehoben)</u>	§ 7 <u>Fang- und Besatzstatistik und deren Meldung</u> (1) <u>Über die im laufenden Jahr vorgenommenen Besatzmaßnahmen sind vom Fischereiberechtigten gewässerbezogene statistische Aufzeichnungen nach dem Zeitpunkt der Besatzmaßnahme, der Herkunft der Fische, deren Art und Altersklasse, deren Masse oder Menge herzustellen.</u> (2) <u>Die Fischereiberechtigten haben der unteren Fischereibehörde, jeweils bis zum 30. April des der Erstellung folgenden Jahres, Besatzstatistiken nach Absatz 1 sowie gewässerbezogene Fangstatistiken, aus denen die Fänge der Fischereiberechtigten und der Fischereiausübungsberechtigten getrennt nach Arten und Massen, bei Krebsen nach Art und Menge, hervorgehen, vorzulegen. Die Statistiken</u>

	<u>sind zehn Jahre lang auf zu bewahren.</u>
§ 8 Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße, Fischen nach Besitzmaßnahmen (1) ... <u>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 unterliegen Blankaale keinen Fangbeschränkungen.</u> <u>(3)</u> Die untere Fischereibehörde kann aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken Ausnahmen von den Bestimmungen über Mindestmaße und Schonzeiten zulassen. Die Zulassung von Ausnahmen für ganzjährig geschonte Fischarten erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. <u>(4)</u> Die untere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner in ihrem Bestand bedrohter Fischarten den Fischfang in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen ganz oder teilweise verbieten oder die Fangmenge beschränken. <u>(5)</u> Für die in der Anlage 2 aufgeführten Fische gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht. <u>(6)</u> Innerhalb von <u>vier</u> Wochen nach einer Besitzmaßnahme mit Fischen, die das in der Anlage 1 festgesetzte Schonmaß erreicht haben, ist das Angeln auf die eingesetzte Fischart verboten.	§ 8 Fangverbote, Schonzeiten, Mindestmaße, Fischen nach Besitzmaßnahmen (1) ... <u>(2)</u> Die untere Fischereibehörde kann aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken Ausnahmen von den Bestimmungen über Mindestmaße und Schonzeiten zulassen. Die Zulassung von Ausnahmen für ganzjährig geschonte Fischarten erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. <u>(3)</u> Die untere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner in ihrem Bestand bedrohter Fischarten den Fischfang <u>und den Einsatz von Fanggeräten</u> in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen ganz oder teilweise verbieten oder die Fangmenge beschränken. <u>(4)</u> Für die in der Anlage 2 aufgeführten Fische gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht. <u>(5)</u> Innerhalb von <u>acht</u> Wochen nach einer Besitzmaßnahme mit Fischen, die das in der Anlage 1 festgesetzte Schonmaß erreicht haben, ist das Angeln auf die eingesetzte Fischart verboten.
	<u>§ 8a</u> <u>Ausübung der Aalfischerei</u>

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift der unteren Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen der Angaben und die Einstellung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken sind der unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die untere Fischereibehörde erfasst die Angaben in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.

(3) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Die untere Fischereibehörde erfasst jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, in einem Verzeichnis. Wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für den Aalfang zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies unverzüglich der unteren Fischereibehörde anzuzeigen und das Fahrzeug aus dem Verzeichnis zu löschen.

(4) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat folgende schriftliche Aufzeichnungen in der von der unteren Fischereibehörde vorgegebenen Form zu führen:

1. ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen,
2. ein Aal-Besatzbuch.

Alle Aufzeichnungen sind dauerhaft vorzunehmen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Fischereibehörde vorzulegen.

(5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registrier-

	<u>nummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.</u> <u>(6) Weitergehende Vorschriften des Artenschutzes insbesondere die Bestimmungen zum Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.</u>
§ 10 Schutz von Fischlaichplätzen, Fischlaich, Fischbrut und Winterlagern (1) Das Zerstören, Befahren und Betreten von natürlichen und belegten Laichplätzen sowie von Fischlaich ist verboten. (2) –(4) ...	§ 10 Schutz von Fischlaichplätzen, Fischlaich, Fischbrut und Winterlagern (1) Das Zerstören, Befahren und Betreten von natürlichen und belegten Laichplätzen sowie <u>die Entnahme oder Vernichtung von Fischlaich, Fischlarven und bis zu 5 cm großen Jungfischen</u> ist verboten. (2) – (4) ...
§ 18 Angelfischerei (1) Bestandteil der Handangel muss eine Rute sein. Beim Fischen von Friedfischen mit tierischen oder pflanzlichen Ködern darf die Handangel nur einen einschenkigen Haken haben (Friedfischangel). Bei der Ausübung der Angelfischerei unter Verwendung von Köderfischen oder Wirbeltier- oder Krebssködern oder Teilen von diesen (Fetzenköder) ist nur ein Köder je Handangel zulässig; diese gelten als Raubfischköder. Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln fischen. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen. Köderfischsenken sowie zum Fang von Raubfi-	§ 18 Angelfischerei (1) Bestandteil der Handangel muss eine Rute sein. Beim Fischen von Friedfischen mit tierischen oder pflanzlichen Ködern darf die Handangel nur einen einschenkigen Haken haben (Friedfischangel). (2) Bei der Ausübung der Angelfischerei unter Verwendung von Köderfischen oder Wirbeltier- oder Krebssködern oder Teilen von diesen (Fetzenköder) <u>oder von Kunstködern, die eine Gesamtlänge von mehr als 2 cm aufweisen,</u> ist nur ein Köder je Handangel zulässig; diese gelten als Raubfischköder. (3) Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln fischen. Bei der Ausübung des

schen bestimmte Handangeln dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden. <u>(2) Bei Vorliegen von Koppelfischerei ist die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel nur ab einer Stunde vor dem Sonnenaufgang bis zu einer Stunde nach dem Sonnenuntergang gestattet. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine fischereibiologischen oder gewässerökologischen Nachteile zu erwarten sind und eine entsprechende Fischereibeaufsichtigung gewährleistet wird.</u>	Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen. Köderfischsenken sowie zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden. <u>(4) Der Angler darf insgesamt je Fangtag höchstens drei Fische der Arten Aal und Zander anlanden oder bei sich führen. Der Fang anderer Fischarten bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht in bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischzucht und –haltung.</u>
§ 20 Fischerei mit stehenden Fanggeräten (1) ... (2) Fanggeräte nach Absatz 1 sind jeweils durch mindestens einen Meter über die Wasseroberfläche herausragende Stangen oder Markierungen sichtbar zu machen. Diese Stangen oder Markierungen sind nach Beendigung des Fischens unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen; dies gilt insbesondere auch für abgebrochene <u>Reusenpfähle</u>, vor allem wenn sich diese unter der Wasseroberfläche befinden. Schifffahrtsrechtliche Vorschriften über die Tag- und Nachtbezeichnung von Fanggeräten bleiben unberührt. (3)- (4)...	§ 20 Fischerei mit stehenden Fanggeräten (1) ... (2) Fanggeräte nach Absatz 1 sind jeweils durch mindestens einen Meter über die Wasseroberfläche herausragende Stangen oder Markierungen sichtbar zu machen. Diese Stangen oder Markierungen sind nach Beendigung des Fischens unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen; dies gilt insbesondere auch für abgebrochene <u>Reusenstangen</u>, vor allem wenn sich diese unter der Wasseroberfläche befinden. Schifffahrtsrechtliche Vorschriften über die Tag- und Nachtbezeichnung von Fanggeräten bleiben unberührt. (3)- (4)...
§ 30 Schutz der Fischerei bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern	§ 30 Schutz der Fischerei bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern

(1) Soweit Belange der Fischerei berührt werden, ist im Rahmen der Zulassungsverfahren zum Gewässerausbau und in den Richtlinien zur Unterhaltung von Gewässern sicherzustellen, dass diesen Belangen Rechnung getragen wird. Die Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde mindestens vier Wochen vor deren Beginn anzuzeigen. (2) ...	(1) Soweit Belange der Fischerei berührt werden, ist im Rahmen der Zulassungsverfahren zum Gewässerausbau und in den Richtlinien zur Unterhaltung von Gewässern <u>sicherzustellen</u>, dass diesen Belangen Rechnung getragen wird. Die Maßnahmen sind der unteren Fischereibehörde, <u>Fischereiberechtigten und Fischereipächtern</u> mindestens vier Wochen vor deren Beginn anzuzeigen. (2) ...
§ 31 Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme (1) Die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern sind nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen zu sichern. <u>Bei Rechenanlagen und ähnlichen Vorrichtungen darf die lichte Stabweite 20 Millimeter nicht überschreiten.</u> § 25 Abs. 2 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes bleibt unberührt. (2) – (3) ...	§ 31 Schutz der Fische vor dem Eindringen in Anlagen zur Wasserentnahme (1) Die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern sind nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen zu sichern. <u>Die mechanischen Einrichtungen zur Wasserentnahme müssen in der kleinsten Reinigungsstufe eine lichte Stabweite oder lichte Maschenweite von maximal 15 mm haben und sind mit den Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische auszurüsten.</u> § 25 Abs. 2 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes bleibt unberührt. (2) – (3) ...
§ 41 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 43 <u>Abs. 1 Nr. 22</u>	§ 41 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 43 <u>Absatz 1</u>

des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 nicht heimische Fische einschließlich deren Laich ohne Genehmigung aussetzt;
2. entgegen § 3 Abs. 4 erkennbar kranke Fische aussetzt;
3. entgegen § 3 Abs. 5 eine Fischbesatzmaßnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 eine Fischbesatzmaßnahme durchführt, obwohl sie untersagt wurde;
5. entgegen § 4 Abs. 1 fortpflanzungsfähige Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut außerhalb von Aquakulturanlagen der vorgeschriebenen Art hält;
6. entgegen § 4 Abs. 2 als Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen die in § 4 Abs. 1 genannten Fische gehalten werden, deren Errichtung und deren Bestehen der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 ohne Ausnahmezulassung in Gewässern mit sich selbst reproduzierenden Beständen Fische aussetzt, die nicht aus Nachzuchten dieser Bestände entstammen;
8. entgegen § 6 Abs. 1 als Fischereiausübungsberechtigter oder Betreiber von Anlagen zur Fischzucht oder -haltung oder Betreiber einer Teichwirtschaft das Auftreten von Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;
9. (aufgehoben),
10. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Fischen vor Erreichen der Mindestmaße oder wäh-

Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 3 nicht heimische Fische oder gebietsfremde Arten einschließlich deren Laich ohne Genehmigung aussetzt;
2. entgegen § 3 Absatz 4 erkennbar kranke Fische aussetzt;
3. entgegen § 3 Absatz 5 eine Fischbesatzmaßnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;
4. entgegen § 3 Absatz 6 eine Fischbesatzmaßnahme durchführt, obwohl sie untersagt wurde;
5. entgegen § 4 Absatz 1 Fische mit gentechnisch verändertem Erbgut außerhalb von Aquakulturanlagen der vorgeschriebenen Art hält;
6. entgegen § 4 Absatz 2 als Betreiber von Aquakulturanlagen, in denen die in § 4 Absatz 1 genannten Fische gehalten werden, deren Errichtung und deren Bestehen der unteren Fischereibehörde nicht anzeigt;
7. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ohne Ausnahmezulassung in Gewässern mit sich selbst reproduzierenden Beständen Fische aussetzt, die nicht aus Nachzuchten dieser Bestände entstammen;
8. entgegen § 6 Absatz 1 als Fischereiausübungsberechtigter oder Betreiber von Anlagen zur Fischzucht oder -haltung oder Betreiber einer Teichwirtschaft das Auftreten von Fischerkrankungen mit seuchenhaftem Charakter sowie von Fischsterben den zuständigen Behörden nicht unverzüglich anzeigt;

rend der festgesetzten Schonzeiten nachstellt oder sie vorsätzlich fängt oder tötet; 11. entgegen § 8 <u>Abs. 4</u> fischt, obwohl die untere Fischereibehörde den Fischfang ganz oder teilweise verboten oder die Fangmenge beschränkt hat; 12. entgegen § 8 <u>Abs. 6</u> innerhalb von <u>vier</u> Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das festgesetzte Schonmaß erreicht haben, auf die eingesetzte Fischart angelt; 13. entgegen § 9 <u>Abs. 1</u> untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurücksetzt; 14. entgegen § 9 <u>Abs. 2</u> Satz 1 nicht überlebensfähige untermaßige Fische nicht sofort tötet und in das Fanggewässer zurücksetzt; 15. entgegen § 10 <u>Abs. 1</u> Laichplätze oder Fischlaich zerstört, befährt oder betritt; 16. entgegen § 10 <u>Abs. 2</u> Fische aussetzt, obwohl die untere Fischereibehörde den Besatz mit Fischen beschränkt oder verboten hat; 17. entgegen § 10 <u>Abs. 3</u> 1. Halbsatz unzulässigerweise die Winterruhe der Fische nachhaltig stört; 18. entgegen § 12 <u>Abs. 1</u> Satz 1 lebende Köder verwendet; 19. entgegen § 12 <u>Abs. 2</u> Satz 1 Köderfische verwendet, die nicht in dem gleichen Gewässer oder Gewässersystem gefangen worden sind; 20. entgegen § 13 <u>Abs. 1</u> Satz 1 den Fischfang mit geschleppten oder gezogenen Geräten so ausübt, dass mitgefangene untermaßige und geschonte Fische beschädigt werden;	9. <u>entgegen § 7 Absatz 2 die vorgeschriebene Fang- und Besatzstatistik nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;</u> 10. entgegen § 8 <u>Absatz 1</u> Satz 1 Fischen vor Erreichen der Mindestmaße oder während der festgesetzten Schonzeiten nachstellt oder sie vorsätzlich fängt oder tötet; 11. entgegen § 8 <u>Absatz 3</u> fischt, obwohl die untere Fischereibehörde den Fischfang <u>oder den Einsatz von Fanggeräten</u> ganz oder teilweise verboten oder die Fangmenge beschränkt hat; 12. entgegen § 8 <u>Absatz 5</u> innerhalb von <u>acht</u> Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das festgesetzte Schonmaß erreicht haben, auf die eingesetzte Fischart angelt; <u>13. entgegen § 8a Absatz 1 den Fang von Aal zu Erwerbszwecken ohne Registrierung vornimmt,</u> <u>14. entgegen § 8a Absatz 3 Fischereifahrzeuge für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nicht anzeigt,</u> <u>15. den Vorschriften des § 8a Absatz 4 und 5 über die Führung von Aufzeichnungen über den Aalfang zu Erwerbszwecken sowie die Verwendung der Registriernummer zuwiderhandelt,</u> 16. entgegen § 9 <u>Absatz 1</u> untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurücksetzt; 17. entgegen § 9 <u>Absatz 2</u> Satz 1 nicht überlebensfähige untermaßige Fische nicht sofort tötet und in das Fanggewässer zurücksetzt; 18. entgegen § 10 Absatz 1 Laichplätze zerstört, befährt oder betritt <u>oder Fischlaich,</u>
---	---

21. entgegen § 13 <u>Abs.</u> 2 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht regelmäßig kontrolliert und entleert; 22. entgegen § 13 <u>Abs.</u> 2 Satz 2 Aalreusen nicht so aufstellt, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und nicht die Aalreusen, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter sichert; 23. entgegen § 13 <u>Abs.</u> 2 Satz 3 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert; 24. den Vorschriften des § 14 <u>Abs.</u> 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 über das Haltern und den Transport von Fischen zuwiderhandelt; 25. entgegen § 14 <u>Abs.</u> 3 Satz 1 den Hälter nicht gegen Sog oder Wellenschlag sichert; 26. entgegen § 14 <u>Abs.</u> 4 mit der Handangel gefangene und gehälterte Fische in das Fanggewässer zurücksetzt; 27. entgegen § 15 beim Fischfang verbotene Fanggeräte oder Fangmittel anwendet oder hinter Fahrzeugen Angeln schleppt; 28. entgegen § 16 <u>Abs.</u> 1 kleinere Lattenabstände oder Maschenweiten als 15 Millimeter verwendet; 29. entgegen § 17 <u>Abs.</u> 1 zum Köderfischfang ein Senknetz mit einer Seitenlänge von mehr als 120 Zentimetern verwendet und nicht Berufsfischer ist; 30. entgegen § 17 <u>Abs.</u> 2 Satz 1 zum Planktonfang ein Planktonnetz verwendet, das nicht der festgesetzten Höchstabmessung entspricht; 31. entgegen § 18 <u>Abs.</u> 1 Satz 1 eine Handangel ohne Rute verwendet; 32. entgegen § 18 <u>Abs.</u> 1 Satz 2 mit einer unzulässig ausgerüsteten Friedfischan-	<u>Fischlarven oder bis zu 5 cm große Jungfische entnimmt oder vernichtet,</u> 19. entgegen § 10 <u>Absatz</u> 2 Fische aussetzt, obwohl die untere Fischereibehörde den Besatz mit Fischen beschränkt oder verboten hat; 20. entgegen § 10 <u>Absatz</u> 3 1. Halbsatz unzulässigerweise die Winterruhe der Fische nachhaltig stört; 21. entgegen § 12 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 lebende Köder verwendet; 22. entgegen § 12 <u>Absatz</u> 2 Satz 1 Köderfische verwendet, die nicht in dem gleichen Gewässer oder Gewässersystem gefangen worden sind; 23. entgegen § 13 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 den Fischfang mit geschleppten oder gezogenen Geräten so ausübt, dass mitgefangene untermaßige und geschonte Fische beschädigt werden; 24. entgegen § 13 <u>Absatz</u> 2 Satz 1 Reusen oder Aalfänge nicht regelmäßig kontrolliert und entleert; 25. entgegen § 13 <u>Absatz</u> 2 Satz 2 Aalreusen nicht so aufstellt, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und nicht die Aalreusen, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter sichert; 26. entgegen § 13 <u>Absatz</u> 2 Satz 3 Legeangeln oder Hamen oder Stellnetze nicht mindestens einmal täglich kontrolliert; 27. den Vorschriften des § 14 <u>Absatz</u> 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 über das Haltern und den Transport von Fischen zuwiderhandelt; 28. entgegen § 14 <u>Absatz</u> 3 Satz 1 den Hälter nicht gegen Sog oder Wellenschlag sichert; 29. entgegen § 14 <u>Absatz</u> 4 mit der Handangel gefangene und gehälterte Fische in
--	---

gel fischt; 33. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 3 mit mehr als einem Raubfischköder je Handangel fischt; 34. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 4 gleichzeitig mit mehr als zwei Handangeln fischt; 35. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 5 beim Fischen unter Verwendung von Spinn- und Flugangeln mit mehr als einer Angel fischt; 36. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 6 zum Fang ausgelegte Handangeln nicht ständig und unmittelbar selbst beaufsichtigt; 37. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 7 die Köderfischsenke oder zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt; 38. <u>entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 bei Vorliegen von Koppelfischerei mit einer Handangel unerlaubt außerhalb des Zeitraumes von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang fischt;</u> 39. entgegen § 19 Abs. 2 bei der Ausübung der Angelfischerei den Mindestabstand von dreißig Metern zu stehenden Fischfanggeräten oder ständigen Fischereivorrichtungen nicht einhält; 40. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht so aufstellt, dass der erste Bügel am Fanggeräteeingang dauerhaft unter Wasser steht; 41. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 als Berufsfischer zu Flügelreusen oder Säcken oder Hamen anderer Berufsfischer nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von einhundert Metern einhält; 42. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht in der	das Fanggewässer zurücksetzt; 30. entgegen § 15 beim Fischfang verbotene Fanggeräte oder Fangmittel anwendet oder hinter Fahrzeugen Angeln schleppt; 31. entgegen § 16 Absatz 1 kleinere Lattenabstände oder Maschenweiten als 15 Millimeter verwendet; 32. entgegen § 17 Absatz 1 zum Köderfischfang ein Senknetz mit einer Seitenlänge von mehr als 120 Zentimetern verwendet und nicht Berufsfischer ist, 33. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 zum Planktonfang ein Planktonnetz verwendet, das nicht der festgesetzten Höchstabmessung entspricht; 34. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Handangel ohne Rute verwendet; 35. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 mit einer unzulässig ausgerüsteten Friedfischangel fischt; 36. entgegen § 18 Absatz 2 mit mehr als einem Raubfischköder je Handangel fischt; 37. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 gleichzeitig mit mehr als zwei Handangeln fischt; 38. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 beim Fischen unter Verwendung von Spinn- und Flugangeln mit mehr als einer Angel fischt; 39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 zum Fang ausgelegte Handangeln nicht ständig und unmittelbar selbst beaufsichtigt; 40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 4 die Köderfischsenke oder zum Fang von Raubfischen bestimmte Handangeln in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April einsetzt; 41. <u>entgegen § 18 Absatz 4 mehr als drei Fische der Arten Aal und Zander anlan-</u>
--	---

vorgeschriebenen Weise sichtbar macht; 43. entgegen § 20 <u>Abs.</u> 2 Satz 2 Stangen oder Markierungen oder unter der Wasseroberfläche abgebrochene <u>Reusenpfähle</u> nach Beendigung des Fischens nicht unverzüglich entfernt; 44. entgegen § 20 <u>Abs.</u> 3 Satz 1 einen Garnzug nicht vollständig freihält; 45. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass die Person des Fischers oder des Eigentümers bestimmt werden kann; 46. entgegen § 23 <u>Abs.</u> 2 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt; 47. entgegen § 23 <u>Abs.</u> 3 Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung durchführt; 48. entgegen § 24 <u>Abs.</u> 1 Satz 1 Elektrizität oder künstliches Licht ohne eine von der oberen Fischereibehörde erteilte Zulassung verwendet; 49. entgegen § 25 <u>Abs.</u> 3 Satz 1 eine andere als die zugelassene Stromart verwendet; 50. entgegen § 27 <u>Abs.</u> 1 Satz 1 ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen und Elektrofischscheuchanlagen nicht im Abstand von drei Jahren überprüfen lässt; 51. entgegen § 27 <u>Abs.</u> 3 Satz 2 nicht mindestens eine Hilfsperson hinzuzieht, der die einschlägigen Bestimmungen des VDE bekannt sind; 52. entgegen § 28 den Zulassungsbescheid nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt; 53. entgegen § 31 <u>Abs.</u> 1 die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme	<u>det oder bei sich führt</u>; 42. entgegen § 19 <u>Absatz</u> 2 bei der Ausübung der Angelfischerei den Mindestabstand von dreißig Metern zu stehenden Fischfanggeräten oder ständigen Fischereivorrichtungen nicht einhält; 43. entgegen § 20 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht so aufstellt, dass der erste Bügel am Fanggeräteeingang dauerhaft unter Wasser steht; 44. entgegen § 20 <u>Absatz</u> 1 Satz 2 als Berufsfischer zu Flügelreusen oder Säcken oder Hamen anderer Berufsfischer nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von einhundert Metern einhält; 45. entgegen § 20 <u>Absatz</u> 2 Satz 1 Flügelreusen, Säcke oder Hamen nicht in der vorgeschriebenen Weise sichtbar macht; 46. entgegen § 20 <u>Absatz</u> 2 Satz 2 Stangen oder Markierungen oder unter der Wasseroberfläche abgebrochene <u>Reusenstangen</u> nach Beendigung des Fischens nicht unverzüglich entfernt; 47. entgegen § 20 <u>Absatz</u> 3 Satz 1 einen Garnzug nicht vollständig freihält; 48. entgegen § 22 stehende Fischfanggeräte und Fischhältereinrichtungen nicht so kennzeichnet, dass die Person des Fischers oder des Eigentümers bestimmt werden kann; 49. entgegen § 23 <u>Absatz</u> 2 verbotene Angelveranstaltungen durchführt oder an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt; 50. entgegen § 23 <u>Absatz</u> 3 Satz 1 eine unzulässige Angelveranstaltung durchführt; 51. entgegen § 24 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 Elektrizität oder künstliches Licht ohne eine von
---	---

in oder an Gewässern nicht nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen sichert oder unbefugterweise <u>Rechenanlagen oder ähnliche Vorrichtungen mit einer lichten Stabweite von mehr als 20 Millimetern betreibt</u>; 54. entgegen § 31 <u>Abs.</u> 2 Satz 1 ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen ohne Genehmigung einsetzt; 55. entgegen § 32 <u>Abs.</u> 1 Satz 1 als zur Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen Befugter Angelkarten ausgibt, die nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, es sei denn, die Angelkarten entsprechen § 32 <u>Abs.</u> 2 Satz 1; 56. entgegen § 33 Satz 1 Angelkarten nicht vor deren Ausgabe registrieren lässt; 57. weder gemäß § 34 <u>Abs.</u> 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als zur Erteilung von Angelkarten Befugter eine fortlaufende Liste in der vorgeschriebenen Form führt noch gemäß § 34 <u>Abs.</u> 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Durchschrift, Abschrift oder Kopie von ausgegebenen Erlaubnisverträgen gesondert aufbewahrt oder entgegen § 34 <u>Abs.</u> 1 Satz 2 Tages- und Wochenangelkarten nicht zahlenmäßig je Ausgabetag erfasst.	der oberen Fischereibehörde erteilte Zulassung verwendet; 52. entgegen § 25 <u>Absatz</u> 3 Satz 1 eine andere als die zugelassene Stromart verwendet; 53. entgegen § 27 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen und Elektrofischscheuchanlagen nicht im Abstand von drei Jahren überprüfen lässt; 54. entgegen § 27 <u>Absatz</u> 3 Satz 2 nicht mindestens eine Hilfsperson hinzuzieht, der die einschlägigen Bestimmungen des VDE bekannt sind; 55. entgegen § 28 den Zulassungsbescheid nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt; 56. entgegen § 31 <u>Absatz</u> 1 die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern nicht nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen sichert oder unbefugterweise <u>eine mechanische Einrichtung zur Wasserentnahme mit einer lichten Stabweite oder Maschenweite von mehr als 15 mm in der kleinsten Reinigungsstufe betreibt oder es unterlässt, geeignete Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische zu errichten</u>; 57. entgegen § 31 <u>Absatz</u> 2 Satz 1 ortsfeste Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen ohne Genehmigung einsetzt; 58. entgegen § 32 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 als zur Ausstellung von Fischereierlaubnisverträgen Befugter Angelkarten ausgibt, die nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, es sei denn, die Angelkarten entsprechen § 32 <u>Absatz</u> 2 Satz 1;
--	---

	59.entgegen § 33 Satz 1 Angelkarten nicht vor deren Ausgabe registrieren lässt; 60.weder gemäß § 34 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als zur Erteilung von Angelkarten Befugter eine fortlaufende Liste in der vorgeschriebenen Form führt noch gemäß § 34 <u>Absatz</u> 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine Durchschrift, Abschrift oder Kopie von ausgegebenen Erlaubnisverträgen gesondert aufbewahrt oder entgegen § 34 <u>Absatz</u> 1 Satz 2 Tages- und Wochenangelkarten nicht zahlenmäßig je Ausgabetag erfasst.
--	---

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1				Anlage 1 zu § 8 Abs. 1			
Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Abs. 1				Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 Abs. 1			
Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)		Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)		keine	<u>45</u>	Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)		keine	<u>50</u>
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)		keine	30	Aland (<i>Leuciscus idus</i>)		keine	30
Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	ganzjährig		–	Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	ganzjährig		–
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1.Dezember bis 31. Mai		30	Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1.Dezember bis 31. Mai		30
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	1. Oktober bis 30. April		30	Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	1. Oktober bis 30. April		30
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ganzjährig		--	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ganzjährig		--
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	1. Oktober bis 30. April		25	Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	1. Oktober bis 30. April		25
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	<u>1.Mai bis 31.Juli</u>		<u>40</u>	Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	<u>ganzjährig</u>		--
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	ganzjährig		–	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	ganzjährig		–
Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>)		keine	30	Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>)		keine	30
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig		–	Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig		–
Finte (<i>Alosa fallax</i>)	ganzjährig		–	Finte (<i>Alosa fallax</i>)	ganzjährig		–
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	ganzjährig		–	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	ganzjährig		–
Flusssint (<i>Osmerus eperlanus</i>)	1. Februar bis 30. April		–	Flusssint (<i>Osmerus eperlanus</i>)	1. Februar bis 30. April		–
Große Maräne (<i>Coregonus nasus</i> und <i>C. lavaretus</i>) in Fließgewässern	ganzjährig		–	Große Maräne (<i>Coregonus nasus</i> und <i>C. lavaretus</i>) in Fließgewässern	ganzjährig		–
als Satzfish eingebrachte Große Maräne (<i>Coregonus nasus</i> und <i>C. lavaretus</i>)	1. Oktober bis 31. Dezember		30	als Satzfish eingebrachte Große Maräne (<i>Coregonus nasus</i> und <i>C. lavaretus</i>)	1. Oktober bis 31. Dezember		30
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	ganzjährig		–	Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	ganzjährig		–
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)		keine	15	Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)		keine	15
				Hecht (<i>Esox lucius</i>)	1. Januar		45

Hecht (Esox lucius)	1. Januar bis 30. April [soweit mit der Handangel nachgestellt]	45		bis 30. April [soweit mit der Handangel nachgestellt]	
			<u>Karassius (Carassius carassius)</u>	<u>ganzjährig</u>	
Karpfen (Cyprinus carpio)	keine	35			
Kleine Maräne (Coregonus albula)	keine	15	Karpfen (Cyprinus carpio)	keine	35
Lachs (Salmo salar)	ganzjährig	–	Kleine Maräne (Coregonus albula)	keine	15
			Lachs (Salmo salar)	ganzjährig	–
<u>als Satzfish eingetrachter Lachs</u>	<u>1. Oktober</u>	<u>60</u>	Maifish (Alosa alosa)	ganzjährig	–
<u>(Salmo salar)</u>	<u>bis 31. März</u>		Meerforelle (Salmo trutta)	ganzjährig	–
Maifish (Alosa alosa)	ganzjährig	–	Meerneunaue (Petromyzon marinus)	ganzjährig	–
Meerforelle (Salmo trutta)	ganzjährig	–	Moderlieschen (Leucaspis delineatus)	ganzjährig	–
<u>als Satzfish eingetrachte</u>	<u>1. Oktober</u>	<u>60</u>			
<u>Meerforelle (Salmo trutta)</u>	<u>bis 31. März</u>		Nase (Chondrostoma nasus)	ganzjährig	–
Meerneunaue (Petromyzon marinus)	ganzjährig	–	Ostgroppe (Cottus poecilopus)	ganzjährig	–
Moderlieschen (Leucaspis delineatus)	ganzjährig	–	Quappe (Lota lota)	keine	30
Nase (Chondrostoma nasus)	ganzjährig	–	Rapfen (Aspius aspius)	1. April bis 30. Juni	40
Ostgroppe (Cottus poecilopus)	ganzjährig	–	Regenbogenforelle	1. Oktober	25
Quappe (Lota lota)	keine	30	(Onchorhynchus mykiss)	bis 30. April	
Rapfen (Aspius aspius)	1. April bis 30. Juni	40	Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	ganzjährig	–
Regenbogenforelle	1. Oktober	25	Schleie (Tinca tinca)	keine	25
(Onchorhynchus mykiss)	bis 30. April		Schmerle (Neomacheilus barbatulus)	ganzjährig	–
Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	ganzjährig	–	Schneider (Alburnoides bipunctatus)	ganzjährig	–
Schleie (Tinca tinca)	keine	25	Seeforelle (Salmo trutta f. lacustris)	1. Oktober	60
Schmerle (Neomacheilus barbatulus)	ganzjährig	–		bis 31. Mai	
Schneider (Alburnoides bipunctatus)	ganzjährig	–	Steinbeißer (Cobitis taenia)	ganzjährig	–
Seeforelle (Salmo trutta f. lacustris)	1. Oktober	60	Weißflossengründling (Gobio albipinnatus)	ganzjährig	–
	bis 31. Mai				
Steinbeißer (Cobitis taenia)	ganzjährig	–	Wels (Silurus glanis)	keine	75
Weißflossengründling (Gobio albipinnatus)	ganzjährig	–	Westgroppe (Cottus gobio)	ganzjährig	–
			Zander (Stizostedion lucioperca)	1. Januar	45

Wels (Silurus glanis)	keine	75	bis <u>31.Mai</u> [soweit mit der Hand angel nachgestellt]		
Westgroppe (Cottus gobio)	ganzjährig	–			
Zander (Stizostedion lucioperca)	1.Januar bis <u>30.April</u> [soweit mit der Hand angel nachgestellt]	45	Zährte (Vimba vimba)	ganzjährig	–
			Ziege (Pelecus cultratus)	ganzjährig	–
Zährte (Vimba vimba)	ganzjährig	–	Zope (Abramis ballerus)	1.März bis 31.Mai	20
Ziege (Pelecus cultratus)	ganzjährig	–	Zwergstichling (Pungitius pungitius)	ganzjährig	–
Zope (Abramis ballerus)	1.März bis 31.Mai	20	Amerikanischer Flusskrebs (Orconectes limosus Raf.)	keine	8
Zwergstichling (Pungitius pungitius)	ganzjährig	–	Edelkrebs (Astacus astacus)	ganzjährig	–
Amerikanischer Flusskrebs (Orconectes limosus Raf.)	keine	8	Abgeplattete Teichmuschel (Pseudanodonta complanata)	ganzjährig	–
Edelkrebs (Astacus astacus)	ganzjährig	–	Flache Teichmuschel (Anodonta anatina)	ganzjährig	–
Abgeplattete Teichmuschel (Pseudanodonta complanata)	ganzjährig	–	Gemeine Teichmuschel (Anodonta cygnea)	ganzjährig	–
Flache Teichmuschel (Anodonta anatina)	ganzjährig	–	Große Flussperlmuschel (Unio tumidus)	ganzjährig	–
Gemeine Teichmuschel (Anodonta cygnea)	ganzjährig	–	Kleine Fluss- oder Bachmuschel (Unio crassus)	ganzjährig	–
Große Flussperlmuschel (Unio tumidus)	ganzjährig	–	Malermuschel (Unio pictorum)	ganzjährig	–
Kleine Fluss- oder Bachmuschel (Unio crassus)	ganzjährig	–			
Malermuschel (Unio pictorum)	ganzjährig	–			
Anlage 2 zu § 8 <u>Abs. 5</u>			Anlage 2 zu § 8 <u>Absatz 4</u>		
Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 <u>Abs. 5</u>			Fische ohne Mindestmaße und Schonzeiten gemäß § 8 <u>Absatz 4</u>		
<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Mindestmaß (cm)</u>	<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Mindestmaß (cm)</u>
Flussbarsch (Perca fluviatilis)		keine keine	Flussbarsch (Perca fluviatilis)		keine keine
Binnenstint (Osmerus eperlanus f. spirinchus)		keine keine	Binnenstint (Osmerus eperlanus f. spirinchus)		keine keine
Blei (Abramis brama)		keine keine	Blei (Abramis brama)		keine keine

Dreistacheliger Stichling (Gasterosteus aculeatus)	keine	keine	Dreistacheliger Stichling (Gasterosteus aculeatus)	keine	keine
Flunder (Platichthys flesus)	keine	keine	Flunder (Platichthys flesus)	keine	keine
Giebel (Carassius auratus gibelio)	keine	keine	Giebel (Carassius auratus gibelio)	keine	keine
Goldfisch (Carassius auratus auratus)	keine	keine	Goldfisch (Carassius auratus auratus)	keine	keine
Graskarpfen (Ctenopharyngodon idella)	keine	keine	Graskarpfen (Ctenopharyngodon idella)	keine	keine
Güster (Blicca björkna)	keine	keine	Güster (Blicca björkna)	keine	keine
<u>Karausche (Carassius carassius)</u>	<u>keine</u>	<u>keine</u>	Kaulbarsch (Gymnocephalus cernuus)	keine	keine
Kaulbarsch (Gymnocephalus cernuus)	keine	keine	Marmorkarpfen (Aristichthys nobilis)	keine	keine
Marmorkarpfen (Aristichthys nobilis)	keine	keine	Plötze (Rutilus rutilus)	keine	keine
Plötze (Rutilus rutilus)	keine	keine	Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus)	keine	keine
Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus)	keine	keine	Schwarzer Zwergwels (Ictalurus melas)	keine	keine
Schwarzer Zwergwels (Ictalurus melas)	keine	keine	Silberkarpfen (Hypophthalmichthys molitrix)	keine	keine
Silberkarpfen (Hypophthalmichthys molitrix)	keine	keine	Sonnenbarsch (Lepomis gibbosus)	keine	keine
Sonnenbarsch (Lepomis gibbosus)	keine	keine	Ukelei (Alburnus alburnus)	keine	keine
Ukelei (Alburnus alburnus)	keine	keine	Zwergwels (Ictalurus nebulosus)	keine	keine
Zwergwels (Ictalurus nebulosus)	keine	keine			

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landesrecht:

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch das zehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Dezember 2009

Art 64 Abs. 3

Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Landesfischereigesetz Berlin

(LFischG)

vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist

§ 30

Allgemeine Verordnungsermächtigung

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zum Schutz der Fische und ihrer Lebensgrundlagen sowie der Fischerei in einer Fischereiordnung zu regeln:

- 1.
2. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit sowie den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fische, Krebse und Muscheln,
3. die Mindestmaße der Fische und die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, das Halten und Transportieren von Fischen sowie die Behandlung untermäßigter oder während der Schonzeit gefangener Fische,
4. das tierschutzgerechte Verhalten beim Fischfang,
5. das Verbot von Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen bewirken können, sowie das Verbot oder die Einschränkung des Aussetzens nicht beheimateter Fische, die den gewässertypischen Fischbestand gefährden können,
6. Markt- und Verkehrsverbote,

7. den Einsatz und die Zuordnung eines Fischgesundheitsdienstes,
8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
9. das gemeinschaftliche Fischen und die Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer,
10. die Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen oder ökologischen Gründen unerwünscht ist,
11. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren, die Pflicht zur Anzeige von Fischsterben und die Pflicht zur Entfernung toter Fische aus den Gewässern,
12. das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen nach Art, Altersklasse und Menge einschließlich deren periodischer Anzeige an die untere Fischereibehörde,
13. die Bedingungen zur Genehmigung von Angelveranstaltungen,
14. das Einlassen von Wassergeflügel in Gewässer,
15. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung von Fischteichen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Aquakultur zur Erbrütung und Aufzucht von Fischen,
16. die fischereilichen Erfordernisse für die Genehmigungsverfahren zur Errichtung wasserbaulicher Anlagen sowie den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung des Gewässers,
17. die Einbringung von Stoffen in Gewässer zu Zwecken der Fischerei,
18. die Erteilung von Genehmigungen für wissenschaftliche Untersuchungen an Fischbeständen mit Ausnahme von Tierversuchen im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist,
19. das Verhalten beim Fischfang,
20. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter,
21. die Kennzeichnung der Fischereirechtsgrenzen, soweit eine Kennzeichnung erforderlich ist, wobei die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke verpflichtet sind, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden,
22. die Pflicht zur Anzeige der Art und des Umfangs von Fischbesatzmaßnahmen sowie der Herkunft der Fische,
23. die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 2 erteilt werden darf, und
24. eine Definition der als heimisch geltenden Fische.

(2) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Angelkarten und der Ausweise und Kennzeichen der Fischereiaufsicht festzulegen und das Verfahren zu ihrer Erteilung zu regeln,
2. die Anlage und Führung des Fischereibuchs zu regeln,
3. die Bildung und die Zusammensetzung des Landesfischereibeirats zu regeln,
4. die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität zu fischereiwirtschaftlichen und -wissenschaftlichen Zwecken zu regeln und
5. die für die Durchführung dieses Gesetzes zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie ihre einzelnen Verwendungszwecke, zu bestimmen.

§ 38 Absatz 2

(2) Der Landesfischereibeirat berät die für das Fischereiwesen zuständige

Senatsverwaltung in allen das Fischereiwesen betreffenden grundsätzlichen Fragen; vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen ist er zu hören.

§ 43 Absatz 1 Nr. 22

einer Rechtsverordnung nach § 30 oder § 31 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,